

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementspreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltenseite mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 123.

Dienstag, den 19. October 1880.

5. Jahrg.

Bekanntmachung.

Die aufgestellte Urliste über die in Stadt Zwönitz zum Schöffen- und Geschwornenamte berechtigten Personen liegt in hiesiger Rathsexpedition **eine Woche lang**, vom 15. d. M. an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht aus und kann innerhalb dieser einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste ebendasselbst schriftlich oder zu Protocoll Einsprache erhoben werden. Gesezlicher Vorschrift gemäß wird dies hierdurch unter Hinweis auf die nachstehends sub () abgedruckten Gesezparagrafen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zwönitz, am 13. October 1880.

Der Bürgermeister
Friedensrichter **Schönherr.**

O Zu §§ 1, 3. Gerichtsverfassungsgesez

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsiß in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5. Diensthoten. § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1. Minister; 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstellung in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgeseze jederzeit einstellung in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener; 8. Volksschullehrer; 9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörige Militärpersonen. Die Landesgeseze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen. § 35. Das Amt eines Geschwornen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden. § 36. Die Urlisten für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschwornen. Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamte Anwendung.

Gesez,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesezes vom 27. Januar 1877 enthaltend;
vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschwornen sollen nicht berufen werden: 1. Die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2. der Präsident des Landesconsistoriums; 3. der Generaldirector der Staatsbahnen; 4. die Kreis- und Amtshauptleute; 5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Bekanntmachung,

die Berichtigung der auf das Jahr 1880 fälligen Schank-, Laas- und Wasserländerzinsen betr.

Die Besitzer von Haus- und Feldgrundstücken, welche mit der Abführung von Schank-, Laas- und Wasserländerzinsen und anderen städtischen Grundabgaben sich noch im Rückstand befinden, werden hierdurch aufgefordert, diese Abgaben binnen 8 Tagen und längstens bis zum
28. October 1880

an unsere Stadtcassen-Einnahme bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel zu bezahlen.

Zwönitz, am 12. October 1880.

Der Stadtgemeinderath
Schönherr, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wiederholt ist durch Bekanntmachungen darauf hingewiesen worden, daß das **Freiherumlaufen der Gänse** innerhalb des hiesigen Stadtgebietes unzulässig und verboten ist, da neuerdings öfters gegen diese Vorschrift gefehlt worden ist und vielfache Beschwerden deshalb anher ergangen sind, so wird das Verbot mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen dagegen **unnachsichtlich** zur Bestrafung gezogen werden.

Zwönitz, am 18. October 1880.

Der Bürgermeister
Schönherr.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Das hervorragendste Interesse der vergangenen Woche nahm die Dombaueier in Köln für sich in Anspruch. Sr. Majestät dem Kaiser, umgeben von den Gliedern seiner hohen Familie und von fast allen deutschen Fürstlichkeiten ist es vergönnt gewesen, in wahrer Kaiserpracht, wie sie keiner, auch der mächtigsten Kaiser vor ihm, entfalten konnte, das großartigste deutsche National-

Fest zu Köln am Rhein zu feiern. Der vor 632 Jahren begonnene, großartig angelegte Bau des Kölner Doms ist nun als das großartigste Bauwerk der Welt vollendet. Die würdige Feier wurde in der evangelischen Trinitatiskirche durch eine Predigt, an welcher Sr. Majestät und die Fürstlichkeiten theilnahmen, begonnen. Nach Beendigung der Liturgie verließen die hohen Herrschaften die Trinitatiskirche und fuhren nach dem Dome. Die ungezählten Menschen-